

# **Satzung Klimanews e.V.**

## **■ § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Klimanews. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **■ § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Vereinszweck ist die substanzielle Unterstützung der öffentlichen Debatte um Wissen zur Klimakrise. Die Klimakrise stellt eine der größten Herausforderungen dar, mit der sich die Menschheit je beschäftigen musste. Nur wer genügend über die Zusammenhänge informiert ist, kann Entscheidungen treffen, die das Wohl der Menschheit herbeiführen können.
2. KLIMANEWS tritt ein für eine höhere Wahrnehmung von aktuellen Themen mit Klimabezug in informierter Öffentlichkeit und Gesellschaft. Der Verein ist hierfür insbesondere durch die Förderung der Volksbildung, der demokratischen Willensbildung, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und der Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf den Gebieten Meteorologie, der Physik, Chemie, Klima- und Gesellschaftswissenschaften sowie Demokratie und Gesellschaftsforschung aktiv. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Die Veröffentlichung von Beiträgen über nachrichtliche Ereignisse mit Bezug zu Klima und Klimapolitik
  - Die Einordnung von klimapolitischen Sachverhalten durch Expert:innen
  - Die Information der Öffentlichkeit über die Themen, die wir fördern wollen. Unter anderem durch Posts und Veröffentlichungen im Internet in verschiedenen Formaten
  - Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, um Wissen über die Klimakrise zu bündeln und Orte des bürgerschaftlichen Engagements zusammenzubringen
  - Die Nutzung und Entwicklung der Möglichkeiten des Internets für politische Diskussion und Beteiligung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Mitglieder können für geleistete Arbeiten Zuwendungen und Entschädigungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### ■ § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Darüber hinaus kann eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht für natürliche und juristische Personen beantragt werden.
2. Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen und der Motivation zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er nicht begründen.
3. Die Absicht, dem Verein als Fördermitglied beizutreten, ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Absichtserklärungen zur Aufnahme einer Fördermitgliedschaft sind vom Vorstand wie Beitrittsanträge zu behandeln. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über abgelehnte Fördermitgliedschaftsanträge ab.
4. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, näheres regelt eine Beitragsordnung.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist in elektronischer oder postalischer Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals möglich. Mitgliedsbeiträge, die im Voraus für Zeiträume gezahlt wurden, die nach dem Ende der Mitgliedschaft liegen, werden im Falle einer fristgerechten Austrittserklärung und auf Aufforderung des Mitglieds zurückgestattet.
6. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

angerufen werden, die abschließend entscheidet. Der Ausschluß aufgrund nicht geleisteter Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.

#### ■ **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder wirken durch die Mitgliederversammlung und durch ihre Mitarbeit an der Willensbildung des Vereins mit. Nichtmitglieder können den Verein durch Spenden und Mitarbeit fördern.
2. Ordentliche Mitglieder haben ein Interesse, sich aktiv im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins einzubringen und seine Anliegen zu fördern. Sie haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie alle Rechte von Fördermitgliedern.
3. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins, insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### ■ **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.
2. Die Organe fassen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse
  - auf einer Sitzung oder
  - auf schriftlichem Wege, wobei die elektronische Textform ausreicht oder
  - im Wege der Zusammenschaltung per Telefon oder im Internet oder sonst im Wege elektronischer Kommunikation, wenn die Teilnahmemöglichkeit der Organmitglieder technisch gewährleistet ist.

#### ■ **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder in elektronischer oder postalischer Textform unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, Messengernachricht oder Brief unter der beim Vorstand hinterlegten Adresse durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vorab mindestens vier Wochen vor

ihrer Durchführung den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder teilnehmen.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderungen der Satzung,
  - der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Auflösung des Vereins.
4. Zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Entscheidungen ist die Mitgliederversammlung für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, dabei sind abgelehnte Anträge der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet final die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Geschäftsordnung und Änderungsanträge sind auch während der Sitzung möglich.
6. Initiativanträge können jederzeit, auch während der laufenden Sitzung, eingereicht werden. Sie sind unverzüglich vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt werden.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmennthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder bei Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
12. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches zum einen von dem/der Schriftführer/in und zum anderen von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n unterzeichnet wird.
13. Der Vorstand bestimmt durch eine Versammlungsordnung näheres zur Durchführung von Versammlungen in virtueller und hybrider Form, einschließlich Bestimmungen zur Technik.

## ■ § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder den Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorstandsvorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister:in. In Ausnahmefällen darf der Vorstand nur aus Vorstandsvorsitzenden und Schatzmeister:in bestehen, der/die Schatzmeister:in nimmt in diesem Fall auch die Aufgaben als stellvertretenden Vorsitzenden wahr.
3. Der Vorstand ist zu maximal 66 % mit Personen des gleichen Geschlechts zu besetzen, das Amt der/des Vorstandsvorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden ist jeweils mit Personen unterschiedlichen Geschlechtes zu besetzen, sie fungieren gleichberechtigt als Co-Vorsitzende nach außen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, entscheidet der Vorstand, ob eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit auf einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung oder auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, kann der Vorstand von einer Nachwahl absehen.

5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, welcher der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der amtierenden Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Nehmen an der Sitzung nur zwei Personen teil, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden, andernfalls gelten sie als nicht angenommen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten entweder durch
  - a. die:den Vorsitzende:n und einem weiteren Vorstandsmitglied,
  - b. die:den stellvertretende:n Vorsitzende:n und einem weiteren Vorstandsmitglied oder
  - c. der:dem Schatzmeister:in und einem weiteren Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitglieder durch Beschluss kooptieren (erweiterter Vorstand). Diese sind bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands nicht stimmberechtigt. Sie dürfen zu maximal 66 % dem gleichen Geschlecht angehören. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des Vorstandes.
9. Eine hauptamtliche Tätigkeit des Vorstands ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dem zugestimmt hat.

■ **§ 8 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung oder dem Umwelt- und Klimaschutz.

Corin Max Baumann

Melchior Max Obermaier

Reka Bleicht

Jonathan Auer

Nelli E.

Anna Hultman

06.05.2024, Utting

Valeria Schell